

# GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der COMFOTEC Wolfgang Nies GmbH & Co. KG

## 1. Allgemeines

Allen Geschäftsabschlüssen liegen die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Sie gelten durch Erteilung des Auftrages in vollem Umfang als vom Auftraggeber anerkannt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

## 2. Preisangebot

Alle Preisangebote werden in Euro abgegeben. Sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die COMFOTEC.

Die in Angebot und Auftragsbestätigung genannten Preise sind Netto-Tagespreise ausschließlich Mehrwertsteuer. Bei einer Erhöhung der Materialkosten oder Löhne in der Zeit zwischen Absendung der Auftragsbestätigung und Auslieferung der Ware behält sich die COMFOTEC einen Preisaufschlag in Höhe der tatsächlich entstandenen Mehrkosten vor.

Skizzen, Entwürfe, Probestab, Probedrucke, Muster, Filme, Lithos, Korrekturabzüge, Änderung angeforderter oder übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z. B. per ISDN).

## 3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug in der Rechnung gestellten Währung zu erfolgen.

Beträge bis zu € 25,— für einen einzelnen Auftrag sind bei Lieferung ohne Abzug zahlbar. Dabei gilt Nachmahnesendung als gewerbetüblich. Bei neuen Geschäftsverbindungen kann Vorauszahlung verlangt werden.

Die Zahlung durch Wechsel bedarf vorheriger Vereinbarung. Die Spesen für die Wechsel gehen zu Lasten des Wechselgebers.

Bei Bereitstellung größerer Mengen von Roh- und Hilfsstoffen durch die COMFOTEC auf Veranlassung des Auftraggebers ist die COMFOTEC berechtigt, sofortige Zahlung zu verlangen. Auch können dem Umfang der geleisteten Arbeiten entsprechende Teilzahlungen gefordert werden.

Dem Auftraggeber steht wegen etwaiger Ansprüche kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht zu. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bankdiskont zu vergüten. Bei Banküberweisungen oder Schecks gilt der Tag der Gutschrift als Zahlungseingang.

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt und gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht der COMFOTEC das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen zugunsten des Auftraggebers geändert werden, hat dieser die dadurch entstehenden Kredit- und sonstigen Kosten zu tragen.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum von der COMFOTEC. Bei Be- oder Verarbeitung der COMFOTEC gelieferten und in ihrem Eigentum stehenden Waren ist die COMFOTEC als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist die COMFOTEC auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsvermögen.

## 5. Lieferungen

gelten ab Lieferwerk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Transportversicherungen werden von der COMFOTEC nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers vorgenommen. Gebühren für bahneigene Behälter und Paletten hat der Auftraggeber zu bezahlen.

## 6. Lieferzeit

Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie endet mit dem Tag, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Muster, Andrucke, Filme usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, so beginnt die neue Lieferzeit erst mit dem Eingang der Bestätigung der Änderungen bei dem Lieferanten.

Für Überschreitung der Lieferzeit ist die COMFOTEC nicht verantwortlich, wenn sie durch Umstände verursacht wird, die die COMFOTEC nicht zu vertreten hat.

Betriebsstörungen im eigenen oder im fremden Betrieb, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind, verursacht durch Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Energiemangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen sowie durch alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise. Eine hierdurch verursachte Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder die COMFOTEC für etwa entstandene Schäden verantwortlich zu machen. Abrufaufträge sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, innerhalb von 6 Monaten nach der Auftragsbestätigung abzunehmen. Die Bezahlung hat in jedem Fall, spätestens nach 6 Monaten, zu erfolgen.

## 7. Lieferverzug

Bei Lieferungsverzug von der COMFOTEC kann der Auftraggeber erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen. Ersatz für entgangenen Gewinn kann er auf keinen Fall verlangen.

## 8. Abnahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so stehen dem Lieferanten die Rechte aus § 326 BGB zu. Statt dessen steht der COMFOTEC auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teils Schadenersatz zu verlangen. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. nach avisiertem Versand prompt ab oder ist ein Versand infolge von Umständen, die die COMFOTEC nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist er berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

## 9. Beanstandungen

Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

Bei berechtigten Beanstandungen ist die COMFOTEC nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder der COMFOTEC oder ihrem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Die Wandlung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der gelieferten Ware nur unerheblich mindert. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, der COMFOTEC oder ihrem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet die COMFOTEC nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital-Proofs, Andrucke) und dem Endprodukt. Sollte eine farbverbindliche Vorlage gewünscht werden, müsste ein zusätzlicher kostenpflichtiger Andruck erstellt werden. Dies gilt auch für die vom Auftraggeber eingereichten Vorlagen.

Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die COMFOTEC nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist die COMFOTEC von ihrer Haftung befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Die COMFOTEC haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden von der COMFOTEC nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind. Abweichungen in der Druckfarbe können nicht beanstandet werden, soweit sie auf die durch die Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Andruck (Probedruck von Hand) und der tatsächlichen Auflage beruhen, da Materialdifferenzen und der mögliche Nass- in Nassdruck (bei Mehrfarbenmaschinen unausweichlich) zu geringfügigen Abweichungen führen können. Standarddifferenzen bis zu 0,5% der

Blattgröße sind besonders bei Durchschreibesätzen und Endlosformularen erlaubt. Die COMFOTEC kann nicht für Standdifferenzen verantwortlich gemacht werden, die durch Veränderung des Materials nach erfolgter Ablieferung infolge klimatischer Einwirkungen in den Lager- oder Arbeitsräumen des Auftraggebers entstehen. Zwischen den vom Auftraggeber genehmigten Papier- oder Kohlepapier- oder chemischen Papier-Mustern und der Lieferung können Schwankungen auftreten, bedingt durch technische Begebenheiten beim Papier- oder Kohlepapierhersteller. Dafür kann die COMFOTEC nicht haftbar gemacht werden.

Für selbstzuschreibende Papiere oder Folien oder selbstklebende Haftetiketten gelten bezüglich Qualität, Durchschreibe-, Lagerfähigkeit und Weiterverwertbarkeit die Bedingungen des jeweiligen Herstellers und/oder Lieferers solcher Papiere, Folien oder Haftetiketten, die auf Anforderung zur Verfügung stehen. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens von der COMFOTEC. Bei der bloßen Auslieferung der vom Auftraggeber angelieferten oder übertragenen Daten trägt dieser die Kosten für alle durch die Datei veranlassenden Ausbelichtungen. Die COMFOTEC übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Stand, Umbruch etc., sofern die dem Auftrag zugrundeliegenden technischen Angaben unvollständig oder unrichtig sind. Die Bearbeitung der Daten erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und wird gesondert berechnet. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Die COMFOTEC ist berechtigt, eine Kopie anzufertigen.

Soweit bestimmte Sonderarbeiten wie z. B. besondere Heftungen, auch Gummieren, Imprägnieren usw. durch eine dritte Firma ausgeführt werden, gelten die Lieferbedingungen der einschlägigen Branche, die auf Anfordern dem Auftraggeber zur Verfügung stehen. Sonderanforderungen an die Beanspruchbarkeit von Snapout-Sätzen und Endlosformularen, ihre Trenn- oder Schneidbarkeit, die Durchschreibefähigkeit des Einmalkohlepapiers in Bezug auf die Beschriftungsart (z. B. Schnelldrucker, Tabelliermaschinen, Adrema, Laserprinter) und ihre Verwendung in bestimmten Maschinen müssen bei Bestellung besonders angegeben werden. Bei Endlosformularen gilt die Lieferung als einwandfrei, wenn sie auf der Tabelliermaschine ohne Störungen verarbeitet werden können.

Für Verschulden des Personals wird auch innerhalb von Verträgen nur nach § 831 BGB gehaftet.

## 9 a. Herausgabe von Zwischenerzeugnissen

Die von der COMFOTEC zur Erstellung des Vertragserzeugnisses hergestellten oder bearbeiteten Zwischenerzeugnisse, insbesondere Daten, Lithos, Druckplatten etc. bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum von der COMFOTEC und werden nicht herausgegeben. Ein Herausgabeanpruch des Auftraggebers besteht lediglich im Hinblick auf zur Verfügung gestellte Originaldaten.

## 10. Mehr- oder Minderlieferung

Im Allgemeinen wird die volle vorgeschriebene Auflage geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mengenabweichungen bis zu 10% anzuerkennen, insbesondere dann, wenn es sich um individuelle Anfertigung von z. B. Prospekten, Durchschreibesätzen oder Endlosformularen handelt. Dieser Prozentsatz kann sich um die in den Lieferbedingungen der Roh- und Hilfsstofflieferanten angegebenen Prozentsätze erhöhen.

Sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber bestimmte Roh- oder Hilfsstoffe bestellt worden und werden diese nicht für die Aufträge gebraucht, so übernimmt der Auftraggeber gegen entsprechende Bezahlung den Restvorrat, sofern der Vorlieferant auf Abnahme besteht.

## 11. Archivierung

Das Auflagern und Archivieren von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen, aller Daten und Datenträger sowie sonstiger Zwischenprodukte erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus. Näheres ist in einem gesonderten Archivierungsvertrag zu regeln. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden sind, bis zum Auslieferungstermin pflichtgemäß behandelt. Im Falle von Beschädigungen haftet die COMFOTEC nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere auch für so genannte Abrufaufträge. Sollen die Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

## 12. Vom Auftraggeber beschafftes Material

ist der COMFOTEC frei Haus zu liefern.

Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge und Qualität. Bei größeren Posten sind die durch die Übernahme entstehenden Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten.

Bei Zurverfügungstellung von Roh- und Hilfsstoffen durch den Auftraggeber bleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch Beschnitt, Stanzungen und dergleichen, unvermeidlichen Abgang bei Druckrichtung und Fortdruck, Eigentum von der COMFOTEC. Sofern der Auftraggeber Datenträger zur Verfügung stellt, hat er sicherzustellen, dass diese frei von Computerviren sind.

Soweit der Auftraggeber der COMFOTEC Reinzeichnungen, Filme oder andere Druckvorlagen zur Verfügung stellt, werden die Kosten für die Anfertigung der geeigneten Druckstöcke gesondert berechnet. Für die Qualität überrassender Druckunterlagen wird keine Haftung übernommen.

## 13. Verpackung

aus Papier und Pappe wird zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Kisten, Ballenretter und Paletten werden, wenn ihre Rücksendung in gutem Zustand für Lieferwerk innerhalb 4 Wochen erfolgt, zu 2/3 des berechneten Preises gut geschrieben. Collicoverpackungen sind sofort zurückzusenden, anderenfalls die Miete dafür berechnet wird.

## 14. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrechte

Der Auftraggeber übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass durch die Verwendung der von ihm vorgelegten oder nach seinen Angaben hergestellten Muster, Druckvorlagen usw. nicht Rechte Dritter verletzt werden. Von der COMFOTEC hergestellte Muster, Skizzen, Entwürfe und Probedrucke bleiben ihr Eigentum. Sie dürfen weder nachgeahmt noch vervielfältigt noch dritten Personen oder Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht werden.

Von der COMFOTEC oder in ihrem Auftrag hergestellte Stanzwerkzeuge, Klischees, Druckfarben, Filme, Druck- und Prägeformen sowie andere Hilfseinrichtungen bleiben Eigentum von der COMFOTEC, auch wenn die Herstellungskosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt und vom Auftraggeber bezahlt sind. Die Rechnungen über diese Gegenstände sind sofort zahlbar ohne jeden Abzug. Die COMFOTEC ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände dem Auftraggeber auszuhändigen.

## 15. Versicherungen

Wenn die von der COMFOTEC übergebenen Roh- und Hilfsstoffe, Muster, Originale, Druckstöcke, lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Gegenstände gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder andere Gefahren versichert werden sollen, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Dasselbe gilt auch, wenn vom Auftraggeber bezahlte Fertigwaren in dessen Auftrag eingelagert werden.

## 16. Satzfehler,

die von uns gemacht werden, werden kostenfrei berichtigt; dagegen werden von der COMFOTEC infolge Unleserlichkeit des Manuskripts nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Änderungen, insbesondere Besteller- und Autorennkorrekturen, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der „Duden“, letzte Ausgabe, maßgebend.

## 17. Korrekturabzüge

Und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen, und der COMFOTEC druckreif erklärt zurückzugeben. Die COMFOTEC haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Bei kleineren Druckaufträgen und gesetzten Manuskripten ist die COMFOTEC nicht verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobes Verschulden. Bei Änderung nach Druckgenehmigung gehen alle Spesen, einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes, zu Lasten des Auftraggebers.

Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucke und dem Auflagendruck.

## 18. Firmertext und Betriebskenn-Nummer

Die COMFOTEC behält sich das Recht vor, ihren Firmertext, ihr Firmenzeichen oder ihre Betriebskennnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

## 19. Mündliche Abmachungen, Nebenabreden und Änderungen

bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

## 20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse, ist Siegen.